jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2024/7/31 14Os59/24v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.07.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 31. Juli 2024 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Faulhammer LL.M. (WU) in der Strafsache gegen * E* wegen des Vergehens des Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Abs 1 Z 2 StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 25 Hv 104/23z des Landesgerichts Innsbruck, über die von der Generalprokuratur gegen den Beschluss des genannten Gerichts vom 18. Dezember 2023, GZ 25 Hv 104/23z-34, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Generalanwältin Mag. Gföller, sowie der Verteidigerin des Verurteilten, Mag. Scheed, zu Recht erkannt:Der Oberste Gerichtshof hat am 31. Juli 2024 durch die Senatspräsidentin des Obersten Gerichtshofs Mag. Hetlinger als Vorsitzende, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Nordmeyer, die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Dr. Mann und Dr. Setz-Hummel LL.M. sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Haslwanter LL.M. in Gegenwart des Schriftführers Faulhammer LL.M. (WU) in der Strafsache gegen * E* wegen des Vergehens des Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 129, Absatz eins, Ziffer 2, StGB und einer weiteren strafbaren Handlung, AZ 25 Hv 104/23z des Landesgerichts Innsbruck, über die von der Generalprokuratur gegen den Beschluss des genannten Gerichts vom 18. Dezember 2023, GZ 25 Hv 104/23z-34, erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes nach öffentlicher Verhandlung in Anwesenheit der Vertreterin der Generalprokuratur, Generalanwältin Mag. Gföller, sowie der Verteidigerin des Verurteilten, Mag. Scheed, zu Recht erkannt:

Spruch

Der Beschluss des Landesgerichts Innsbruck vom 18. Dezember 2023, GZ 25 Hv 104/23z-34, verletzt im Ausspruch der Verlängerung der zu AZ 71 BE 13/22z des Landesgerichts Innsbruck hinsichtlich der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bestimmten Probezeit § 54 Abs 2 StGB.Der Beschluss des Landesgerichts Innsbruck vom 18. Dezember 2023, GZ 25 Hv 104/23z-34, verletzt im Ausspruch der Verlängerung der zu AZ 71 BE 13/22z des Landesgerichts Innsbruck hinsichtlich der Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher bestimmten Probezeit Paragraph 54, Absatz 2, StGB.

In diesem Umfang wird der Beschluss ersatzlos aufgehoben.

Text

Gründe:

[1] Mit Beschluss des Landesgerichts Innsbruck vom 6. September 2022, GZ 71 BE 13/22z-33, wurde * E* am 20. September 2022 unter anderem gemäß § 47 Abs 1 StGB (idF BGBl 1974/60) aus dem Vollzug der über ihn mit Urteil des Landesgerichts Klagenfurt vom 7. Juni 2021, AZ 18 Hv 45/21g, angeordneten Maßnahme nach § 22 Abs 1 StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt entlassen. [1] Mit Beschluss des Landesgerichts Innsbruck vom 6. September 2022, GZ 71 BE 13/22z-33, wurde * E* am 20. September 2022 unter anderem gemäß Paragraph 47, Absatz eins, StGB in der Fassung BGBl 1974/60) aus dem Vollzug der über ihn mit Urteil des Landesgerichts Klagenfurt vom 7. Juni 2021, AZ 18 Hv 45/21g, angeordneten Maßnahme nach Paragraph 22, Absatz eins, StGB unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt entlassen.

[2] Mit unbekämpft in Rechtskraft erwachsenem und gekürzt ausgefertigtem Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 18. Dezember 2023, GZ 25 Hv 104/23z-34, wurde der Genannte – soweit hier wesentlich – jeweils eines Vergehens des Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Abs 1 Z 2 StGB und der Entwendung nach §§ 15, 141 Abs 1 StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zugleich erging gemäß § 494a Abs 1 Z 2 StPO der Beschluss, vom Widerruf der zu AZ 71 BE 13/22z des Landesgerichts Innsbruck gewährten bedingten Entlassung abzusehen und die Probezeit „gemäß § 494a Abs 6 StPO“ auf fünf Jahre zu verlängern (ON 34 S 4). [2] Mit unbekämpft in Rechtskraft erwachsenem und gekürzt ausgefertigtem Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 18. Dezember 2023, GZ 25 Hv 104/23z-34, wurde der Genannte – soweit hier wesentlich – jeweils eines Vergehens des Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127, 129, Absatz eins, Ziffer 2, StGB und der Entwendung nach Paragraphen 15, 141, Absatz eins, StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Zugleich erging gemäß Paragraph 494 a, Absatz eins, Ziffer 2, StPO der Beschluss, vom Widerruf der zu AZ 71 BE 13/22z des Landesgerichts Innsbruck gewährten bedingten Entlassung abzusehen und die Probezeit „gemäß Paragraph 494 a, Absatz 6, StPO“ auf fünf Jahre zu verlängern (ON 34 S 4).

Rechtliche Beurteilung

[3] Wie die Generalprokuratur in ihrer zur Wahrung des Gesetzes erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zutreffend aufzeigt, steht dieser Beschluss zum Teil mit dem Gesetz nicht im Einklang:

[4] Nach § 54 Abs 2 StGB kann das Gericht die Probezeit verlängern, wenn im Fall des § 54 Abs 1 StGB die bedingte Nachsicht der Unterbringung in oder die bedingte Entlassung aus einer in § 21 StGB bezeichneten Anstalt nicht widerrufen wird. Eine Verlängerung der Probezeit bei einer bedingten Entlassung aus einer in § 22 oder § 23 StGB normierten Maßnahme sieht das Gesetz hingegen nicht vor (RIS-JustizRS0131451; Haslwanter in WK2 StGB § 54 Rz 10/1). [4] Nach Paragraph 54, Absatz 2, StGB kann das Gericht die Probezeit verlängern, wenn im Fall des Paragraph 54, Absatz eins, StGB die bedingte Nachsicht der Unterbringung in oder die bedingte Entlassung aus einer in Paragraph 21, StGB bezeichneten Anstalt nicht widerrufen wird. Eine Verlängerung der Probezeit bei einer bedingten Entlassung aus einer in Paragraph 22, oder Paragraph 23, StGB normierten Maßnahme sieht das Gesetz hingegen nicht vor (RIS-Justiz RS0131451; Haslwanter in WK2 StGB Paragraph 54, Rz 10/1).

[5] Soweit der genannte Beschluss die Verlängerung der Probezeit hinsichtlich der bedingten Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ausspricht, verletzt er somit § 54 Abs 2 StGB. [5] Soweit der genannte Beschluss die Verlängerung der Probezeit hinsichtlich der bedingten Entlassung aus einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ausspricht, verletzt er somit Paragraph 54, Absatz 2, StGB.

[6] Diese Gesetzesverletzung gereicht dem Verurteilten zum Nachteil, sie war daher wie aus dem Spruch ersichtlich mit konkreter Wirkung zu verbinden (§ 292 letzter Satz StPO). [6] Diese Gesetzesverletzung gereicht dem Verurteilten zum Nachteil, sie war daher wie aus dem Spruch ersichtlich mit konkreter Wirkung zu verbinden (Paragraph 292, letzter Satz StPO).

Textnummer

E142038

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0140OS00059.24V.0731.000

Im RIS seit

14.08.2024

Zuletzt aktualisiert am

14.08.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at